

ETH-Beschwerdekommision

Commission de recours interne
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso
dei politecnici federali

Cumissiun da recurs
da las scolas politecnicas federalas

Verfahren Nr. BK 2025 14

Angefochten vor dem BVGer

Entscheid vom 21. August 2025

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin
Yvonne Wampfler Rohrer; Vizepräsidentin
Simone Deparis
Nils Jensen
Mathias Kaufmann
Eva Klok-Lermann
Christina Spengler Walder

Juristischer Sekretär

Rafael Zünd

in Sachen

Parteien

A. _____,

vertreten durch Dr. iur. Jasmin Malla und
Rechtsanwalt Daniel S. Weber,
Barandun AG, Mühlebachstrasse 25,
Postfach, 8024 Zürich,
Beschwerdeführerin

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),
vertreten durch Rechtsanwalt Prof. Dr. iur. Hans Rudolf Trüb
und Rechtsanwältin Lucina Herzog,
Walder Wyss AG, Seefeldstrasse 123,
8034 Zürich,
Beschwerdegegnerin

Gegenstand

**Abschluss des Untersuchungsverfahrens wegen wissen-
schaftlichen Fehlverhaltens**
(Nichteintretensverfügung der ETH Zürich vom 3. Februar 2025)

Sachverhalt:

- A. A.____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) war Doktorandin an der ETH Zürich (nachfolgend: Beschwerdegegnerin). Die Beschwerdegegnerin leitete im Jahr 2017 gegen sie ein Untersuchungsverfahren wegen des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten ein. Die Schulleitung der Beschwerdegegnerin nahm den Bericht der Untersuchungskommission in der Sitzung vom 27. Oktober 2022 zur Kenntnis. In diesem Bericht vom 23. März 2022 stellte die Untersuchungskommission zwei Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Beschwerdeführerin fest. Die Schulleitung beauftragte die Kommission in dieser Sitzung mit der Einholung eines Zweitgutachtens und einer anschließenden Berichtsergänzung. Nach diesen ergänzenden Abklärungen hielt die Untersuchungskommission an der Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens fest. Gestützt auf diesen ergänzten Bericht der Untersuchungskommission und nach einer Anhörung der Beschwerdeführerin schloss die Schulleitung die Untersuchung am 21. November 2024 mit einem als «Sachentscheid» bezeichneten Dokument (Urk. 1.6) ab. Sie hielt darin das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens bzw. das wissenschaftliche Fehlverhalten in zwei Fällen fest. Die Schulleitung verzichtete jedoch auf jegliche Sanktionen gegen die Beschwerdeführerin (vgl. Urk. 1, S. 2 f. sowie Urk. 1.8).
- B. Mit Gesuch vom 23. Dezember 2024 (Urk. 1.7) verlangte die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin von der Beschwerdegegnerin diesbezüglich eine begründete und anfechtbare Verfügung. Auf das Gesuch trat die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 3. Februar 2025 (Urk. 1.8) nicht ein. Sie begründete die Nichteintretensverfügung mit dem fehlenden Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin.
- C. Gegen diese Nichteintretensverfügung erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 12. März 2025 (Urk. 1, Urk. 1.1–1.13) Beschwerde vor der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK). Sie stellte folgende Rechtsbegehren (vgl. Urk. 1, S. 2):

«1. Die Verfügung der Vorinstanz vom 3. Februar 2025 sei aufzuheben und die Angelegenheit sei an die Vorinstanz zur Beurteilung in der Sache zurückzuweisen.

2. Eventualiter sei die Verfügung der Vorinstanz vom 3. Februar 2025 aufzuheben und es sei durch die ETH-Beschwerdekommision selbst in der Sache zu entscheiden, namentlich sei der Sachentscheid der Beschwerdegegnerin vom 21. November 2024 zu widerrufen bzw. dessen Widerrechtlichkeit festzustellen.

3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin.»

- D. Die ETH-BK verlangte mit prozessleitender Verfügung vom 14. März 2025 (Urk. 2) von der Beschwerdeführerin einen Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 500. Die Beschwerdeführerin bezahlte diesen am 17. März 2025 (Urk. 3) fristgerecht.
- E. Mit Verfügung vom 20. März 2025 (Urk. 4) wurde die Beschwerdegegnerin zur Beschwerdeantwort aufgefordert.
- F. Innert Frist legte die Beschwerdegegnerin, nunmehr anwaltlich vertreten, ihre Beschwerdeantwort mit Eingabe vom 6. Mai 2025 (Urk. 5, Urk. 5.1–5.12) ins Recht. Sie beantragte die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden könne, unter Kostenfolge zulasten der Beschwerdeführerin.
- G. Die ETH-BK gewährte der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 8. Mai 2025 (Urk. 6) die Möglichkeit zur allfälligen Replik.
- H. Innert einmalig erstreckter Frist (vgl. Urk. 7 f.) replizierte die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 23. Juni 2025 (Urk. 9, Urk. 9.14–9.23). Sie hielt an ihren ursprünglich gestellten Anträgen fest (Urk. 9, S. 2).
- I. Mit prozessleitender Verfügung vom 26. Juni 2025 (Urk. 10) wurde der Beschwerdegegnerin eine Kopie der Replik samt Beilagen zugestellt, der Schriftenwechsel geschlossen und das Verfahren für entscheidreif erklärt.
- J. Die Beschwerdegegnerin legte mit Schreiben vom 3. Juli 2025 (Urk. 11) unaufgefordert eine Eingabe ins Recht und verlangte eine Duplikfrist bis zum 11. Juli 2025. Diese gewährte die ETH-BK mit Verfügung vom 4. Juli 2025 (Urk. 12).

- K. Fristgerecht reichte die Beschwerdegegnerin am 11. Juli 2025 (Urk. 13) eine Duplik ein. Sie hielt an ihren ursprünglich gestellten Rechtsbegehren fest (Urk. 13, S. 2).
- L. Die ETH-BK stellte der Beschwerdeführerin am 16. Juli 2025 (Urk. 14) das Doppel der Duplik zu und gewährte ihr die Möglichkeit zur Triplik.
- M. Innert einmalig erstreckter Frist (Urk. 15 f.) legte die Beschwerdeführerin am 8. August 2025 (Urk. 17) eine Triplik ins Recht. Auch sie hielt wiederum an ihren Rechtsbegehren fest (Urk. 17, S. 2).
- N. Mit prozessleitender Verfügung vom 12. August 2025 (Urk. 18) erhielt die Beschwerdegegnerin eine Kopie dieser Triplik. Die ETH-BK schloss den Schriftenwechsel abermals und erklärte das Verfahren für entscheidreif.

In der Folge gingen keine weiteren Eingaben mehr ein. Auf den Inhalt der Parteieingaben wird, soweit entscheidwesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH Zürich. Der angefochtene Akt der Beschwerdegegnerin vom 3. Februar 2025 (Urk. 1.8) ist eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Es liegt mithin ein zulässiges Anfechtungsobjekt vor und die ETH-BK ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin beschwerdelegitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG), zumal die Beschwerdebefugnis bei einer angefochtenen Nichteintretensverfügung unabhängig vom Rechtsschutzinteresse in der Sache selbst zu bejahen ist (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3863/2022 vom 17. April 2023 E. 1.2 mit Hinweisen). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 12. März 2025 (Urk. 1) ist grundsätzlich einzutreten (Art. 50 und Art. 52 VwVG; vgl. aber die nachfolgende E. 4).
2. Die ETH-BK überprüft die angefochtene Verfügung mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2197/2021 vom 25. April 2022 E. 6.5), kann auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) geltend gemacht werden. Folglich verfügt die ETH-BK über volle Kognition.
3. Die ETH-BK stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz; Art. 12 VwVG) und wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Sie beschränkt sich in der Regel jedoch darauf, den Entscheid nur hinsichtlich in der Sache vorgebrachter Rügen zu überprüfen (sog. Rügeprinzip). Von den Parteien nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur dann geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2929/2023 vom 28. Februar 2024 E. 1.5; A-4472/2021 vom 10. August 2022 E. 1.4; je mit Hinweisen).

4. Vorliegend wird eine negative Verfügung in der Form eines Nichteintretens angefochten. Gemäss ständiger Rechtsprechung beschränkt sich die materielle Überprüfung in einem solchen Fall grundsätzlich auf die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht nicht eingetreten ist (BGE 135 II 38 E. 1.2; Urteil des Bundesgerichts 1C_109/2022 vom 28. August 2023 E. 1.1; Entscheid der ETH-BK 2023 33 vom 18. April 2024 E. 4). Infolgedessen wird die ETH-BK *in casu* im Falle einer Gutheissung nicht reformatorisch, sondern kassatorisch entscheiden und die Sache zur Neuurteilung an die Beschwerdegegnerin zurückweisen. Soweit die Beschwerdeführerin einen materiellen Entscheid verlangt (Rechtsbegehren 2), ist auf die Beschwerde mithin nicht einzutreten. Dies gilt auch für die beantragte Feststellung der Widerrechtlichkeit des «Sachentscheids» der Schulleitung (vgl. Urk. 1, Rz. 68). Die ETH-BK hat sich mithin auch nicht zu der behaupteten rechtsungleichen Behandlung und zu den angeblichen Verfahrensverletzungen im Untersuchungsverfahren zu äussern (vgl. Urk. 9, Rz. 64–80). Nicht einzutreten ist schliesslich auf das erst in der Replik erhobene Begehren der Beschwerdeführerin, die Beschwerdegegnerin habe die ihr erwachsenen Anwaltskosten im Untersuchungsverfahren gestützt auf die arbeitgeberische Fürsorgepflicht bzw. Art. 48 Abs. 1 der Verordnung des ETH-Rates vom 15. März 2001 über das Personal im Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (PVO-ETH; SR 172.220.113) zu erstatten (vgl. Urk. 9, Rz. 86–91). Die Beschwerdegegnerin hat sich in der angefochtenen Verfügung vom 3. Februar 2025 (Urk. 1.8) nicht zu einer solchen Erstattung geäussert. Ursprünglich hat die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren zudem lediglich das Rechtsbegehren gestellt, es sei unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin zu entscheiden. Darunter wird eine Parteientschädigung nach Art. 64 VwVG verstanden. Der neue Antrag auf Erstattung von Anwaltskosten gestützt auf die arbeitgeberische Fürsorgepflicht liegt damit ausserhalb des Streitgegenstands.
5. Unter den Parteien unumstritten ist, dass es sich beim «Sachentscheid» der Schulleitung vom 21. November 2024 (Urk. 1.6) um einen Realakt handelt (vgl. Urk. 1, Rz. 20). Dieser Auffassung ist zu folgen. Gemäss Art. 5 VwVG ist eine Verfügung eine einseitige, verbindliche, individuell-konkrete Regelung eines (Aussen-)Rechtsverhältnisses durch eine Behörde, gestützt auf Bundesverwaltungsrecht (vgl. zu diesen Strukturmerkmalen einer

Verfügung Urteile des Bundesgerichts 2C_512/2023 vom 5. Juni 2024 E. 3.4.1; 9C_575/2022 vom 5. Juli 2023 E. 4.2.1; Entscheid der ETH-BK 1119 vom 21. Januar 2021 E. 4; je mit Hinweisen; TSCHANNEN/MÜLLER/KERN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2022, Rz. 654). Im «Sachentscheid» der Schulleitung werden keine erzwingbaren Rechte und Pflichten verbindlich geregelt. Vielmehr wird darin auf informelle Weise festgehalten, dass die Beschwerdeführerin in zwei Fällen wissenschaftliches Fehlverhalten gezeigt hat. Für das Vorliegen eines Realakts spricht auch, dass es sich bei einem administrativen Untersuchungsverfahren nach Lehre und Rechtsprechung um kein Verwaltungsverfahren handelt. Das Verfahren ist nicht auf den Erlass einer Verfügung ausgerichtet. Es dient lediglich der Sachverhaltsabklärung (vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6805/2009 vom 9. September 2010 E. 2.3.1 und 2.3.2; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2022.244U vom 19. August 2024 E. 3.3; je mit Hinweisen). Folglich liegt mit dem «Sachentscheid» kein Rechtsakt in Form einer Verfügung, sondern ein Realakt vor.

6. Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdegegnerin eine Sachverfügung über diesen Realakt hätte erlassen müssen. Falls dies bejaht wird, würde sich die angefochtene Nichteintretensverfügung als rechtswidrig erweisen und wäre aufzuheben.
- 6.1. Art. 25a VwVG hält unter dem Normtitel «Verfügung über Realakte» Folgendes fest: Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen und Rechte oder Pflichten berühren, verlangen, dass sie: a. widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft; b. die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt; c. die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt (Abs. 1). Die Behörde entscheidet durch Verfügung (Abs. 2).
- 6.2. Die Beschwerdeführerin macht zusammengefasst Folgendes geltend: Gemäss Art. 25a VwVG habe grundsätzlich jeder, der ein schutzwürdiges Interesse habe und in seinen Rechten und Pflichten berührt sei, einen Anspruch auf Erlass einer Sachverfügung über einen Realakt (Urk. 1, Rz. 25; Urk. 9, Rz. 6). Im strittigen «Sachentscheid» werde sie bezichtigt, wissentlich Daten nicht korrekt analysiert, Ergebnisse falsch dargestellt und

Datenpunkte weggelassen zu haben. Diese Unterstellung sei rufschädigend, zumal ihr ein unehrenhaftes und unmoralisches Verhalten vorgeworfen werde. Damit werde gleichzeitig ihr berufliches und privates Ansehen geschädigt (Urk. 1, Rz. 33). Weiter bringe die Beschwerdegegnerin vor, dass die wissenschaftliche Integrität und Reputation von ihr mangels Veröffentlichung des «Sachentscheids» nicht betroffen sei. Dem sei nicht zuzustimmen. Ob der «Sachentscheid» veröffentlicht werde, habe keinen Einfluss darauf. Der Vorwurf des wissenschaftlichen Fehlverhaltens sei per se geeignet, ihre wissenschaftliche Integrität und Reputation zu schädigen (Urk. 1, Rz. 36; Urk. 9, Rz. 17). Folglich sei davon auszugehen, dass sie über ein aktuelles und praktisches Rechtsschutzinteresse verfüge (Urk. 1, Rz. 37; Urk. 9, Rz. 47).

- 6.3. Die Beschwerdegegnerin hält dem zusammengefasst entgegen, was folgt: Die auf das Untersuchungsverfahren anwendbare Verfahrensordnung sehe vor, dass die Schulleitung nur im Falle der Verhängung von Sanktionen in Form einer beschwerdefähigen Verfügung entscheide. Im vorliegenden Fall habe sie bewusst auf Sanktionen verzichtet. Insbesondere sei das Fehlverhalten weder den Behörden noch der Fachwelt bekannt gemacht worden. Vielmehr sei das Untersuchungsverfahren vertraulich behandelt worden. Die Beschwerdeführerin habe daher keinen Anspruch auf Erlass einer (Sach-)Verfügung (Urk. 5, Rz. 22). Ihr erschliesse sich auch nicht, inwiefern die Beschwerdeführerin ein Rechtsschutzinteresse am Erlass der beantragten Verfügung habe. Der Abschluss des Untersuchungsverfahrens bleibe für die Beschwerdeführerin ohne Rechtsfolgen oder ideelle Nachteile. Auch eine Schädigung der wissenschaftlichen Integrität oder der Reputation der Beschwerdeführerin scheide mangels öffentlicher Bekanntgabe des Fehlverhaltens aus (Urk. 5, Rz. 26).
- 6.4. In seinem Urteil A-6805/2009 vom 9. September 2010 hatte das Bundesverwaltungsgericht einen ähnlichen Fall wie den vorliegenden zu beurteilen. Damals ging es auch um einen ehemaligen Doktoranden, gegen den die Beschwerdegegnerin ein Untersuchungsverfahren wegen des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten eröffnet hatte. Anwendbar war ebenfalls die Verfahrensordnung vom 30. März 2004 bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Forschung an der ETH Zürich (nachfolgend: Verfahrensordnung; RSETHZ 415). Die Schulleitung der Beschwerdegegnerin schloss das

Verfahren wie im vorliegenden Fall ab, bezeichnete diesen Beschluss aber fälschlicherweise als Einstellung (Urteil des Bundesgerichts 2C_786/2010 vom 19. Januar 2011 E. 2.2.1). Zudem beschloss sie die Publikation des Berichts der Untersuchungskommission (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6805/2009 vom 9. September 2010, Sachverhalt A bis F). Die Beurteilung der Rechtmässigkeit der Publikation des Untersuchungsberichts erfolgte jedoch im separaten Verfahren A-5986/2009 (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6805/2009 vom 9. September 2010 E. 2.3.3; Urteil des Bundesgerichts 2C_786/2010 vom 19. Januar 2011 E. 2.2.2). Das Bundesverwaltungsgericht hielt fest, dass der abgeschlossenen Administrativuntersuchung keine rechtliche Wirkung zukomme. Erst ein allfälliger späterer Titelentzug sei auf Rechtswirkungen ausgerichtet und damit anfechtbar (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6805/2009 vom 9. September 2010 E. 2.3.1 und 2.3.2).

- 6.5. Unterscheiden tut sich der Fall im Urteil A-6805/2009 vom vorliegenden insoweit, als dass damals der Realakt direkt angefochten wurde und gar nicht erst eine Verfügung über den Realakt nach Art. 25a VwVG verlangt worden ist. Dass das Gericht dem Abschluss der Administrativuntersuchung Rechtswirkungen abgesprochen hat (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6805/2009 vom 9. September 2010 E. 2.3.2), könnte jedoch darauf hinweisen, dass es auch nicht von einer sog. Reflexwirkung des Realakts ausgegangen ist. Nach der Rechtsprechung ist das schutzwürdige Interesse im Sinne von Art. 25a VwVG zudem gleich zu verstehen wie dasjenige im Rahmen der Beschwerdelegitimation gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-5146/2021 vom 25. Juli 2022 E. 3.5.2 mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin hat in der Zwischenzeit ____ studiert und arbeitet als ____ in einem anderen Fachgebiet (vgl. Urk. 5, Rz. 44; Urk. 9, Rz. 21), weshalb ein aktuelles und praktisches Rechtsschutzinteresse *in casu* zu verneinen ist.
- 6.6. Die vorliegende Konstellation ist sodann nicht mit derjenigen des von der Beschwerdeführerin zitierten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts A-8518/2007 vom 18. September 2008 vergleichbar (vgl. Urk. 9, Rz. 18 und 57). Im zitierten Fall ging es um eine Ermahnung und ein Kontaktverbot im Sinne einer Disziplinar massnahme (vgl. E. 5 des Urteils). Dass eine Disziplinar massnahme die Rechte und Pflichten einer Person berührt

und angefochten werden kann, ist unbestritten. *In casu* wurde aber gerade kein Verwaltungsverfahren auf Erlass von Disziplinar massnahmen durchgeführt bzw. wurde von anfechtbaren Disziplinar massnahmen abgesehen.

- 6.7. In diesem Sinne ist zu bestätigen, dass die Beschwerdeführerin kein schutzwürdiges Interesse bezüglich des Erlasses einer Sachverfügung hat. Dafür spricht auch die Tatsache, dass im Untersuchungsverfahren lediglich der Sachverhalt festgestellt wird, ohne dass bereits auf die Stellung der betroffenen Person eingewirkt würde (vgl. E. 5). Wie die Beschwerdegegnerin richtigerweise geltend macht, wurden *in casu* weder Sanktionen verfügt, noch wurde der Untersuchungsbericht veröffentlicht. Dass der Abschluss der Anzeigerin bekanntgegeben wird, ist bei Administrativuntersuchungen üblich und berührt die Rechte der Beschwerdeführerin noch nicht. Das Verfahren wurde ansonsten vertraulich nach Art. 11 Bst. c Verfahrensordnung geführt. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Beschwerdegegnerin an die ETH Zürich bzw. an die Universität Zürich berufene Professoren vorab beratend hinzugezogen hat, haben sich diese doch zu höchster Vertraulichkeit verpflichtet (vgl. Urk. 9.15). Der nicht veröffentlichte und sanktionslose Untersuchungsabschluss zeitigt als Realakt keine Reflexwirkung und die Beschwerdeführerin verfügt über kein aktuelles und praktisches Rechtsschutzinteresse.
- 6.8. Es ist denkbar, dass das von der Beschwerdeführerin eingeleitete Beschwerdeverfahren bzw. die anschliessende Veröffentlichung des anonymisierten Beschwerdeentscheids zu einem sog. Streisand-Effekt führt (vgl. zum Begriff FRANZ ZELLER, Öffentlichrechtliches und internationales Medienrecht, 21. Aufl. 2024, S. 320). Diesen Nachteil hätte sie durch das freiwillig eingeleitete Beschwerdeverfahren jedoch selbst in Kauf genommen. Es ist nicht möglich, durch ein Beschwerdeverfahren nachträglich ein Rechtsschutzinteresse zu kreieren, wo ein solches ursprünglich fehlte.
- 6.9. Die Beschwerdegegnerin ist im Sinne der Erwägungen zu Recht nicht auf das Gesuch der Beschwerdeführerin eingetreten. Die Rügen der Beschwerdeführerin erweisen sich als unbegründet, weshalb ihre Beschwerde abzuweisen ist.

7. Da sich der Streitgegenstand auf die Frage beschränkt, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht nicht auf das Gesuch der Beschwerdeführerin eingetreten ist, sind die Dokumente der Administrativuntersuchung (weisser Ordner der Beschwerdegegnerin) unberücksichtigt an die Beschwerdegegnerin zu retournieren. Sie sind aus den Akten zu weisen.
8. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf CHF 500 festzusetzen und mit dem von ihr am 17. März 2025 geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe (Urk. 3) zu verrechnen. Der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG *e contrario*). Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 8 Abs. 5 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VwKV; SR 172.041.0]).

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Die Akten der Administrativuntersuchung (weisser Ordner) werden aus den Akten gewiesen und ungelesen an die Beschwerdegegnerin retourniert.
2. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
3. Die Verfahrenskosten im Betrag von CHF 500 (Spruch- und Schreibgebühren) werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Sie werden mit dem von ihr am 17. März 2025 (Valutadatum) geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500 verrechnet.
4. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, sowie hinsichtlich Ziff. 3 des Dispositivs an den Stab des ETH-Rates (Bereich Finanzen).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

Der juristische Sekretär:

Barbara Gmür

Rafael Zünd

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

Versand: